

dieser auf eine dahinzielende Frage des A. erklärte, daß es nur einige Kleider und ein Gebetbuch enthalte. Als nun die beiden in der Nähe des Dörfchens Schwann, auf einem etwas wenig betretenen Fußweg angekommen waren, führte A. seinen Begleiter noch weiter von dem Pfade ab und begann nun seine blutige That. Er schlug den Schneider mit einem Stock über den Kopf, trat mit den Füßen auf ihn hinein, und schnitt ihm mit seinem Sackmesser in den Nacken, nachdem er ihm auch sonst noch Wunden in's Gesicht beigebracht hatte. Der Schneider schrie zwar um Hilfe, aber Niemand erreichte ihn aus den Klauen des Unthiers. Als nun aber A. die Taschen seines Opfers durchstöberte, was fand er? Ein Wanderbuch und einen halben Kreuzer. Dies war die Beute, die er mit einem Menschenleben erkaufen wollte. Er jog nun den vermeintlichen Leichnam noch ungefähr 15 Schritte weiter in den Wald hinein, nahm den Bündel des Schneiders in seine blutige Hand und eilte dem nächsten Wirthshaus in Schwann zu. Hier saß er gerade bei seinem dritten Schoppen, als der Polizeidiener des Orts hereintritt und ihn vor's Schultheißenamt citirt. Er folgte ohne Widerrede, nachdem er das verrätherische Wanderbuch unter den Bechtisch geworfen hatte, wie wenn er mit demselben auch alle Schuld abgeworfen hätte. Aber wie erschrak er, als er beim Schultheißen den Schneider traf! Nachdem nämlich dieser eingesehen hatte, daß sein Hülfserufen in den einsamen Wäldern vergeblich sey, hatte er, zu schwach zur Gegenwehr, zu einer List seine Zuflucht genommen. Er hatte sich todt gestellt und so gut die Rolle eines Todten gespielt, daß sich der beurlaubte Soldat wirklich dadurch bethören ließ. Während nun der Blutmensch am Weinglas sich erheitern wollte, erhob sich auch der Todte wieder und schlich sich mit vieler Mühe zu dem Ortsvorsteher in Schwann. Der Mißhandelte ist bereits ganz außer Lebensgefahr, der Unmensch im Gefängniß des Obergerichts Neuenbürg.

London und New-York Postschiff-Linie.

Ich halte es für meine Pflicht, den besorglichen Anfragen wegen dem Schicksal ihrer, während der bedeutenden Seefürme sich meiner Linie anvertraut gehalten lieben Angehörigen, von Seiten der zurückgebliebenen Anverwandten und Freunden auf einmal dadurch zu begegnen, daß ich aus offiziellen Berichten geschöpft, ihnen die frohe Kunde geben kann, daß keines meiner Schiffe irgend einen Unfall erlitten und sich wie immer, das Bugstren derselben durch Dampfboote in den Ocean wiederum sehr gut bewährt hat, da die Gefahr gewöhnlich unfern dem Land stärker als im offenen Wasser ist, und daher diese Vorsicht allezeit vor Schaden schützt. Auf's Neue sind folgende Schiffe:

American Congress, von London absegelt am 21. Oktober, nach 37 Tagen mit 261 Passagieren und
Northumberland, von London absegelt

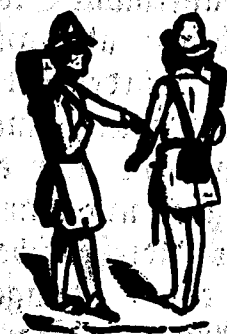
am 28. Oktober, nach 31 Tagen mit 293 Passagieren im Hafen von New-York, ungeachtet der vielen und starken West- und Gegen-Winden, glücklich gelandet.

Schließlich meine Postschiffe der geneigten Benutzung der Reisenden empfehlend, bemerke ich noch freundlichst, daß ich mir es allezeit angelegentlichst zur Aufgabe mache, die Leute schnell, sehr gut und billigst zu bedienen.

J. Berthold,
Hauptagent in Badnang.

Schützen-Ball.

Donnerstag den 27. Januar findet der jährliche Schützenball mit Trompetermusik im Gasthof zum Schwanen statt.



Anfang 7 Uhr. Ende 2 Uhr.
Entrée für Nicht-Mitglieder 24. Fr.

Schützenmeisteramt.

Badnang. Naturalienpreise v. 19. Januar 1853.

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittel.		Niederk.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1 Scheffel Kernen . .	—	—	13	44	—	—
" Dinkel, alter . . .	—	—	—	—	—	—
" Dinkel, neuer . . .	7	—	6	6	4	12
" Roggen . . .	—	—	—	—	—	—
" Weizen . . .	—	—	—	—	—	—
" Gemischtes . . .	—	—	—	—	—	—
" Gerste . . .	8	32	—	—	7	—
" Einhorn . . .	—	—	—	—	—	—
" Haber . . .	4	18	3	59	3	45
1 Emri Welschkorn . .	1	24	—	—	—	—
" Ackerbohnen . . .	1	20	—	—	—	—
" Wicken . . .	—	—	—	—	—	—
" Erbsen . . .	—	—	—	—	—	—
" Linsen . . .	—	—	—	—	—	—

Verkauft wurde für 1795 fl. 8 fr.
 8 Pfund gutes Kernbrod 24 fr.
 Gewicht eines Kreuzerwecks 6 1/2 Loth.

Heilbronn. Naturalienpreise vom 19. Jan. 1853.

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittel.		Niederk.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1 Scheffel Kernen . . .	14	—	12	37	10	—
" Dinkel . . .	6	34	5	56	3	30
" Weizen . . .	14	—	13	32	12	48
" Korn . . .	—	—	—	—	—	—
" Gerste . . .	8	—	7	46	7	—
" Gemischt . . .	8	—	7	59	7	44
" Haber . . .	4	6	3	53	3	30

Erscheint jeden Dienstag und Freitag, je in einem Bogen. — Der Abonnementspreis beträgt halbjährlich 1 fl. 15 kr. — Anzeigen jeder Art werden mit 2 kr. die Seite berechnet.



Der Leserkreis dieses Blattes erstreckt sich außer dem Oberamte Badnang auch über sämtliche benachbarten Oberämter, z. B. Marbach, Waiblingen, Weinsberg, Weizheim etc.

Der Murrthal-Vote,

zugleich
Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Badnang und Umgegend.

N^{ro}. 7. **Dienstag den 25. Januar 1853.**

Ämtliche Bekanntmachungen.

Badnang. Die Ortsvorsteher werden angewiesen, die Ministerial-Befugung vom 7. Jan. 1853, betreffend die Verhütung von Brand-Ünglück bei dem Gebrauche der Reibzündhölzer, Reg.-Blatt Nro. 1, gleichbald in ihren Gemeinden bekannt zu machen, und die Einhaltung der in dieser Befugung enthaltenen Vorschriften durch die ihnen untergeordneten Organe der Ortspolizei strenge überwachen zu lassen, da Uebertretungen derselben unnachlässiglich mit den gesetzlichen Strafen gerügt werden werden.
 Den 23. Januar 1853.
 R. Oberamt.
 A. B. Neubörffer.

Badnang. Die Ortsvorsteher des Bezirks haben den hiernach abgedruckten Aufruf zur Anmeldung der aus dem Lebens- und Grundherrlichkeits-Verbande entspringenden Leistungen, und der aus irgend einem Unterthänigkeits-Verbande herzuleitenden Rückersatz-Ansprüche, sogleich in der Gemeinde auf ortsübliche Weise zu verkündigen, und den Abdruck dieses Aufrufs, der ihnen mit nächstem Voten zukommen wird, an das Rathhaus resp. die Wohnung des Ortsvorstehers anschlagen zu lassen.
 Darüber, daß beides geschehen, haben die Schultheißenämter unfehlbar bis zum 5. f. M. anher Bericht zu erstatten.
 Den 20. Januar 1853.
 R. Oberamt.
 A. B. Neubörffer.

Aufruf

zur Anmeldung der aus dem Lebens- und Grundherrlichkeits-Verbande entspringenden Leistungen und der aus irgend einem Unterthänigkeits-Verbande herzuleitenden Rückersatzansprüche.

Nach dem Art. 7 des Gesetzes vom 24. August 1849 C., betreffend die Erläuterung und theilweise Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 14. April 1848 über die Beseitigung der auf dem Grund und Boden ruhenden Lasten (Reg.-Blatt von 1849, S. 488), sollen zur Anmeldung aller aus dem Lebens- und Grundherrlichkeits-Verbande entspringenden bürgerlichen Abgaben und Leistungen, mit Einschluß der Zehnten und der auf diesen Rechten ruhenden Gegenleistungen und Lasten, sowie zur Geltendmachung von Rückersatzansprüchen der Pflichtigen gegen die Berechtigten, sey es, daß diese aus jenem oder aus einem andern, wie aus dem vogteilichen oder schutzherrlichen Verbande hergeleitet werden, die Berechtigten und Pflichtigen unter dem Rechtsnachtheile aufgefordert werden, daß nach Ablauf von 18 Monaten weder Ersatzansprüche, noch die genannten Rechte und Leistungen geltend gemacht werden können, soweit solche nicht in den Güter- oder Unterpfandsbüchern oder in den bei den Gerichten verwahrten, die Stelle dieser Bücher vertretenden Urkunden vorgetragen sind.

Da nun Seine Königliche Majestät nach Vernehmung des Königl. Geheimenrathes die höchste Entschliessung ertheilt haben, daß diese Gesetzesbestimmung von der Königl. Ablösungs-Commission zu vollziehen sey: so werden die betreffenden Berechtigten und Pflichtigen andurch aufgerufen, ihre Ansprüche binnen der unten näher bestimmten Frist anzumelden, und ertheilt man diefalls folgende nähere Weisungen:

§. 1. Es sind nicht nur unbestrittene, sondern auch die im Streite befangenen Rechte anzumelden, und zwar:

1) Alle aus dem Lehens- und Grundherrlichkeitsverbande entspringenden bäuerlichen Abgaben und Leistungen, mit Einschluß der Zehenten.

Unter „Grundherrlichkeit“ ist hier nicht bloß das auf einem getheilten Eigenthum beruhende Verhältnis, sondern überhaupt das Verhältnis eines Berechtigten zu Grundstücken oder Hofgütern zu verstehen, kraft dessen er, abgesehen von aller persönlichen Verbindlichkeit, von jedem Besitzer derselben gewisse Leistungen anzusprechen hat, wie sie von dem Bauernstand in Deutschland gewöhnlich prästirt werden, mag die Entstehung des Verhältnisses in einem Obereigenthum, in der Vogteilichkeit, in Verjährung, in Vertrag oder in irgend welchem sonstigen Grunde zu suchen seyn.

Hieher gehören alle bäuerlichen Abgaben und Leistungen, auf welche sich die Gesetze vom 14. April 1848, betreffend die Beseitigung der auf dem Grund und Boden ruhenden Lasten (Reg.-Blatt von 1848, S. 165), vom 17. Juni 1849, betreffend die Ablösung der Zehenten (Reg.-Blatt von 1849, S. 181), vom 24. August 1849 C., betreffend die Erläuterung und theilweise Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 14. April 1848 (Reg.-Blatt von 1849, S. 485) und vom 24. August 1849 B., betreffend die Beseitigung der Ueberreste älterer Abgaben (Reg.-Blatt von 1849, S. 480), beziehen.

Diese Abgaben und Leistungen sind anzumelden, mögen sie Privatberechtigten und auswärtigen Körperschaften, oder dem Staatskammergut, der Hofdomänenkammer, den unter öffentlicher Aufsicht stehenden Körperschaften und Kirchenpfänden angehören, mögen sie durch die Ablösungsgesetze für ablösbar oder für aufgehoben erklärt seyn, wenn in dem letzteren Falle dem Berechtigten nach den ebengenannten Gesetzen eine Entschädigung zukommt.

2) Gegenleistungen, welche bei der Ablösung der in Ziff. 1 genannten Abgaben und Leistungen in Gegenrechnung gebracht werden dürfen, z. B. Abgaben an Bauholz, Brennholz, Ziegelwaaren.

Dieselben sind von den Gegenleistungsberechtigten anzumelden.

Besteht Zweifel darüber, ob ein Anspruch als Gegenleistung zu betrachten sey, so ist dessen eventuelle Anmeldung durch die Vorsicht geboten.

3) Die auf den Abgaben und Leistungen in Ziff. 1 ruhenden Lasten, z. B. die Verbindlichkeiten zu Reichtung von Competenzen an Geistliche, Lehrer und Mesner, zu Herstellung und Unterhaltung der Baulichkeiten von Pfarrkirchen, Kapellen, von Pfarr-, Schul- und Mesnerhäusern, desgleichen von Friedhöfen, zu Anschaffung sonstiger Kirchen- und Schulrequisiten, zur Faselviehhaltung.

Unter den anzumeldenden Lasten sind jedoch nur diejenigen privatrechtlichen Verbindlichkeiten zu besondern Leistungen an dritte Berechtigte zu verstehen, welche auf Zehenten allein, oder auf Gefällen allein, oder auf Zehenten und auf Gefällen haften.

Ausgeschlossen sind somit die zugleich auf anderem Eigenthum, namentlich auf incorporirten oder inkamerirten Gerechtsamen ruhenden Leistungen, deren Abfindung einem künftigen Gesetze vorbehalten wurde.

Ist es zweifelhaft oder bestritten, ob eine Last als Zehent-, beziehungsweise Gefäll- oder Complexlast zu betrachten sey, so erfordert auch hier die Vorsicht die eventuelle Anmeldung von Seiten der Lastenberechtigten.

4) Die vor Erlassung des gegenwärtigen Aufrufs entstandenen Rückersagensprüche der Pflichtigen aus Abgaben und Leistungen, wie dieselben in Ziff. 1 erwähnt sind, ebenso Rückersagensprüche wegen gereichter Gegenleistungen und getragener Lasten (Ziff. 2 und 3) Seitens der Zehenten- und Gefällberechtigten.

§. 2. Nicht erforderlich ist die Anmeldung, wenn die in §. 1, Ziff. 1-3 aufgeführten Rechte und Ansprüche durch die Einleitung des Ablösungsverfahrens zur amtlichen Kenntniß gekommen sind, oder im Laufe der Frist von 18 Monaten hierzu gebracht werden. Jene Rechte und Ansprüche müssen aber den mit der Leitung des Ablösungsverfahrens beauftragten Behörden, den Ablösungs-Commissären, Oberämtern oder der K. Ablösungs-Commission, von den Berechtigten oder in der sonst durch die Gesetze und Instruktionen vorgeschriebenen, die Einleitung des Ablösungsverfahrens begründeten Weise zur Kenntniß kommen seyn. Bloß zufällige Kenntnißnahme der Ablösungsbeamten von einem derartigen Rechte genügt nicht, so lange nicht in deren Folge durch Verhandlung mit den Parteien das Ablösungsverfahren eingeleitet worden ist. Ebenso wenig genügt bei der Ablösung von Gefällen der K. Finanzverwaltung und der K. Hofdomänenkammer die Einleitung der Verhandlungen vor den Kameralämtern, weil dieselben nur als Privatsache zwischen den Beteiligten zu betrachten sind. Gegenleistungen, die bei den Ablösungsverhandlungen über die Hauptleistung nicht zur Sprache gekommen sind, müssen angemeldet werden.

Lasten, welche in Folge der aus Veranlassung des Ablösungsgeschäfts ergangenen Aufforderungen (Instruktion zum Gefällablösungsgesetz vom 23. Oktober 1848, §. 46, Zehentablösungsgesetz Art. 44, Ziff. 2) bei den Oberämtern, beziehungsweise Ablösungs-Commissären angemeldet worden sind, bedürfen keiner wiederholten Anmeldung. Desgleichen findet eine Anmeldung derselben nicht weiter statt, wenn sie auf den von dem Ablösungsbeamten nach Einleitung des Ablösungsverfahrens gemäß dem Art. 44, Ziff. 2

des Zehentablösungsgesetzes erlassenen öffentlichen Aufruf unangemeldet geblieben und daher bereits von dem in Art. 22 dieses Gesetzes vorgesehenen Rechtsnachtheile betroffen, d. h. in bloß persönliche Forderungsrechte umgewandelt sind. Dagegen ist die Anmeldung nothwendig, wenn eine Last weder beim Ablösungsverfahren, behufs der Abfindung geltend gemacht wurde, noch bezüglich derselben jener Rechtsnachtheil eingetreten ist.

Wurden Rückersagensprüche bei den Ablösungsverhandlungen vorgebracht, so sind die Beteiligte hierdurch von der Anmeldung derselben nicht entbunden, da sie mit dem Ablösungsverfahren in keinem unmittelbaren Zusammenhange stehen.

§. 3. Die Abgaben und Leistungen sind bei demjenigen Oberamte anzumelden, in dessen Bezirke das pflichtige Grundstück gelegen ist, beziehungsweise das betreffende Recht angesprochen wurde; Gegen sich jene beziehen, anzumelden wäre bei demjenigen Oberamte, bei welchem die Hauptleistung, auf welche sie sich beziehen, anzumelden wäre.

§. 4. Betreffend die Form der Anmeldung, so kann dieselbe schriftlich oder mündlich geschehen. Sie hat zu enthalten: 1) den Namen dessen, welcher das Recht in Anspruch nimmt; 2) die Bezeichnung des Rechts selbst, seines Umfangs und seiner Natur; 3) bei dinglichen Abgaben und Leistungen die Benennung des pflichtigen Grundstücks, bei Gegenleistungen und Lasten die Bezeichnung der Abgabe, auf welcher sie ruhen; 4) die Angabe der präsumtiven Verpflichteten.

§. 5. Ueber die Anmeldung haben die Oberämter auf Verlangen der Anmelgenden eine Bescheinigung auszustellen, in welche die in §. 4 bemerkten Punkte und der Tag der Anmeldung bei dem Oberamte aufzunehmen sind.

§. 6. Die zur Anmeldung anberaumte Frist von 18 Monaten beginnt mit dem 1. Januar 1853 und endigt mit dem 30. Juni 1854.

§. 7. Wird diese Frist veräußt, so tritt der gesetzliche Rechtsnachtheil ein, daß später weder Ersagensprüche, noch die genannten Rechte und Leistungen geltend gemacht werden können, soweit solche nicht in den Güter- oder Unterpfandsbüchern oder in den bei den Gerichten verwahrten, die Stelle dieser Bücher vertretenden Urkunden vorgetragen sind.

§. 8. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Veräußung der Frist findet nicht statt. (Art. 7 des Eingang erwähnten Gesetzes.)

So beschloffen in der Königl. Ablösungs-Commission.

Stuttgart, den 14. Dezember 1852.

Sever.

Oberamtsgericht Baanang. Gläubiger-Vorladung in Gantsachen.

In nachgenannten Gantsachen werden die Schuldenliquidationen und die gesetzlich damit verbundenen weiteren Verhandlungen an den unten bezeichneten Tagen und Orten vorgenommen, wozu die Gläubiger und Absonderungs-Berechtigten andurch vorgeladen werden, um entweder persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, oder auch, wenn voraussichtlich kein Anstand schwallt, statt des Erscheinens vor oder an dem Tage der Liquidations-Tagsfahrt ihre Forderungen durch schriftlichen Recept, in dem einen wie in dem andern Falle unter Vorlegung der Beweismittel für die Forderungen selbst sowohl, als für deren etwaige Vorzugsrechte anzumelden. Die nicht liquidirenden Gläubiger werden, so weit ihre Forderungen nicht aus den Gerichts-Akten bekannt sind, an den unten festgesetzten Tagen durch Bescheid von der Masse ausgeschlossen, von den übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber wird angenommen werden, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs, der Genehmigung des Verkaufs der Massegegenstände und der Befähigung des Güterpflegers der Erklärung der Mehrheit ihrer Klasse beitreten.

- 1) Matthäus Wahl von Dypenweiler, Donnerstag den 3. März 1853 Morgens 8 Uhr zu Dypenweiler. Ausschlußbescheid: Am Schlusse der Liquidation.
2) Sigmund Brand, Nagelschmied in Murr-

- hardt, + Wittwe, Montag den 7. März 1853 Morgens 8 Uhr zu Murrhardt. Ausschlußbescheid: Am Schlusse der Liquidation.
3) Johann Gottlieb Weber, Söldner in Steinberg, Montag den 7. März 1853 Morgens 11 Uhr zu Murrhardt. Ausschlußbescheid: Am Schlusse der Liquidation.
4) Thomas Seuser, Ziegler in Murrhardt, Montag den 7. März 1853 Mittags 2 Uhr zu Murrhardt. Ausschlußbescheid: Am Schlusse der Liquidation.
5) Friedrich Hieber, Metzger in Unterweissach, Dienstag den 8. März 1853 Morgens 8 Uhr zu Unterweissach. Ausschlußbescheid: Am Schlusse der Liquidation.
6) Johannes Wahl in Unterweissach, Dienstag den 8. März 1853 Mittags 2 Uhr zu Unterweissach. Ausschlußbescheid: Am Schlusse der Liquidation.
7) Georg David Weber, Söldner in Steinberg, Donnerstag den 10. März 1853 Morgens 8 Uhr zu Murrhardt. Ausschlußbescheid: Am Schlusse der Liquidation.
8) Gottlieb Spingler, + Dreher in Murrhardt, Donnerstag den 10. März 1853 Morgens 11 Uhr zu Murrhardt. Ausschlußbescheid: Am Schlusse der Liquidation.
9) Johannes Schönck, Maurer in Heutensbach, Freitag den 11. März 1853 Morgens 8 Uhr zu Heutensbach. Ausschlußbescheid: Am Schlusse der Liquidation.
10) Joh. Michael Conrad, Weber in Unter-

weiffach, Freitag den 11. März 1853 Mittags 2 Uhr zu Unterweiffach. Ausschlußbescheid: Am Schlusse der Liquidation.

- 11) Friedrich Kurz, Bauer in Fautsbach, Samstag den 12. März 1853 Morgens 8 Uhr zu Sechfelberg. Ausschlußbescheid: Am Schlusse der Liquidation.
- 12) Johann Jakob Jäger, † Bäckergehilfe von Fornsbad, Montag den 28. Februar 1853 Morgens 8 Uhr zu Fornsbad. Ausschlußbescheid: Nächste Gerichtssitzung.
- 13) David Kahle von Oberbrüden, Donnerstag den 3. März 1853 Morgens 8 Uhr zu Oberbrüden. Ausschlußbescheid: Nächste Gerichtssitzung.
- 14) Johannes Holzwart's Witwe in Rottmannsberg, Donnerstag den 3. März 1853 Mittags 2 Uhr zu Oberbrüden. Ausschlußbescheid: Nächste Gerichtssitzung.
- 15) Michael Wieland, Weber in Unterbrüden, Freitag den 4. März 1853 Morgens 8 Uhr zu Unterbrüden. Ausschlußbescheid: Nächste Gerichtssitzung.

Den 9. Januar 1853. R. Oberamtsgericht. F. e. h. t.

Forstamt und Revier Reichenberg.

Holz = Verkauf.



Unter den bekannten Bedingungen kommen folgende Holzquantitäten aus dem Staatswalde Mönchsgarten, Markung Rietenau, zum öffentlichen Aufstreichs-Verkaufe: am Donnerstag und Freitag den 3. u. 4. Febr. d. J.:

1 buchener, 1 ahorner Stamm, 12 birken Leiterbäume, 30 Hopfenstangen, 150 Stück halbeimrige Reife, 9 Klasten eichene Scheiter und Brügel, 11 dergleichen buchene, 15 dergleichen birken, 1 Kstr. erlene Brügel, 350 Stück eichene, 900 buchene, 6925 birken, 2350 erlene und 150 Nadelholzwellen.

Die Zusammenkunft ist Morgens 9 Uhr auf der Mönchswiese.

Die Ortsvorsteher werden um rechtzeitige und genügende Bekanntmachung ersucht.

Reichenberg, den 20. Januar 1853.

R. Forstamt. v. Besserer.

Forstamt Reichenberg.

Wiederholte Jagdverpachtung.

Die am 4. November v. J. vorgenommene Verpachtung nachstehender 3 Staatsjagddistrikte:

- Nro. VII. Jagddistrikt Murrhardt: 1585 Mrg.
- Nro. VIII. " Lichtenstein: 2723 "
- Nro. IX. " Grobshöberg: 1500 "

hat die höhere Genehmigung nicht erhalten. Es wird deshalb mit solchen

am Samstag den 5. Februar d. J.

Vormittags präcis 10 Uhr

auf die seitiger Kanzlei ein nochmaliger Verpachtungsversuch gemacht werden.

Uebrigens wird auf die frühere Bekanntmachung im Staatsanzeiger Nro. 243 und 251 v. J. hingewiesen.

Vorstehendes wollen die Schultheissenämter rechtzeitig und genügend bekannt machen lassen.

Reichenberg, den 20. Januar 1853.

R. Forstamt. v. Besserer.

B a d n a n g.

Liegenschafts = Verkauf.

Die in der Zimmermann Joh. Georg Holzwart'schen Gantmasse hier vorhandene Liegenschaft, bestehend in:

der Hälfte an einem zweistöckigen Wohnhause mit 2 Wohnungen, Stallung und Keller beim Haus, auf der Staig, neben Tobias Heller und dem Weg; Anschlag 250 fl.

4/8 Mrg. 28,4 Rth. Acker im Seelacherfeld, neben Matthäus Körner und Johs. Köfler, Anschlag 80 fl.

4/8 Mrg. 21,9 Rth. Acker am Zeller Weg, neben Gottlieb Holzwarth und Johs. Nestel; Anschlag 88 fl.

4/8 Mrg. 26,0 Rth. Baumwiese ob der Eckerts-Klinge, neben Johs. Best und Jakob Groß; Anschlag 30 fl.

kommt am Samstag den 12. Februar 1853 Vormittags 10 Uhr auf hiesigem Rathhause zum öffentlichen Verkaufe, wozu man die Liebhaber einladet.

Am 17. Januar 1853.

Stadtschultheissenamt.

P f e d e l b a c h.

Bekanntmachung in Gefällablosungs-Sachen.

Nach einem Normal-Erlaß Königl. Ablösungs-Commission vom 20. August 1850, Ziff. 3678, haben die Ablösungsbeamten in allen Gefällablosungsfällen, welche Gemeinde- und Stiftungs-Corporationen, Kirchenpfünden, Schul- und Mehnerstellen betreffen, überhaupt auf Anmeldung beruhen, gleichviel, ob private oder amtliche Auseinandersetzung Statt findet, den durch §. 46 der Instruktion vom 23. Oktober 1848 vorgeschriebenen öffentlichen Auf- ruf zu Anmeldung der den abzulösenden Gefällen gegenüberstehenden Rechtsansprüche Dritter zu erlassen.

Da nun diese Vorschrift im Oberamtsbezirke Badnang nicht überall, namentlich aber in Fällen, wo keine amtliche Mitwirkung angerufen wurde, beobachtet worden zu seyn scheint, wenigstens die Akten hierüber keinen Aufschluß geben, so werden die Betheiligten, Berechtigte, wie Pfllichtige, hiemit aufgefordert, die einzelnen Ablösungsfälle binnen 14 Tagen hieher namhaft zu machen, um unter Umständen Versäumtes nachholen zu können.

Den 22. Januar 1853.

R. Ablösungs-Commissariat Pfedelbach. B o r n.

D y p e n w e i l e r.

Liegenschafts = Verkauf.

Die in der Gantmasse des Martin Hiller, Küfers von hier, vorhandene Liegenschaft bestehend in:

G e b ä u d e n :

die Hälfte an einem 2stöckigen Wohnhaus mit Garten dabei,

G ü t e r :

1 Brtl. Acker in der Halden, 1 1/2 Brtl. 24 Rth. Baumgut im Carlsberg, 3 Brtl. Wiesen in der Erlenlinge;

Markung Reichenberg:

2 Brtl. im Schaffenberg, der vierte Theil an 2 1/2 Brtl. 14 1/2 Rth. in den Badäckern;

Markung Aichelbach:

2 Brtl. Wiesen bei der Keller; kommt Samstag den 12. Februar d. J. Vormittags 9 Uhr auf dem Rathszimmer dahier zum Aufstreich, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Den 10. Jan. 1853.

Schultheissenamt. S c h a r p f.

D y p e n w e i l e r.

Liegenschafts = Verkauf.

Aus der Gantmasse des Johs. Pregonzer, Tagelöhners, kommt Samstag den 12. Febr. d. J. Mittags 1 Uhr folgende Liegenschaft zum öffentlichen Verkauf:

der 4. Theil an einer zweistöckigen Wohnung im Biegel,

2 1/2 Brtl. Baumgut im Amönenberg,

1 1/2 Brtl. Gemeindeboden,

1/2 Brtl. 4 1/2 Rth. in der Mehllinge,

1 Brtl. Weinberg im untern alten Berg, wozu die Liebhaber auf das Rathszimmer dahier eingeladen werden.

Den 10. Jan. 1853.

Schultheissenamt. S c h a r p f.

D y p e n w e i l e r.

Fahrniß = Verkauf.

Aus der Gantmasse des Martin Hiller von hier, wird Donnerstag den 3. Febr. Nachmittags 1 Uhr folgende Fahrniß gegen baare Bezahlung verkauft:

2 Gaisen, 3 Dienenstöcke, 148 Stück 3-4' lange Fasbäuben, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Den 20. Januar 1853.

Schultheissenamt. S c h a r p f.

R o s t a i g.

Liegenschafts = Verkauf.

Aus der Gantmasse des Johann David Wenzel, Webers hier, kommt am Dienstag den 22. Febr. d. J. Mittags 2 Uhr folgende Liegenschaft zum öffentlichen Verkauf:



ein einstockiges Bohnhaus und Scheuer sammt 15 Rth. Hofraum am Brevorster Weg.

Gärten, Acker und Wiesen auf Rosstaiiger Markung:

circa 2 Mrg. 16 Rth. in mehreren Stücken laufend, auf Spiegelberger Markung:

circa 1 Mrg. 1 Brtl. 2 1/4 Rth. in Stücken, auf Nassacher Markung:

circa 1 Mrg. in 4 Stücken, wozu die Liebhaber, auswärtige mit Prädikats- und Vermögenszeugnisse versehen, auf das hiesige Rathszimmer eingeladen werden.

Den 20. Januar 1853.

Schultheissenamt.

Allmersbach, D. A. Badnang.

Haus- und Liegenschafts = Verkauf.

Am Montag den 31. Januar 1853 Nachmittags 1 Uhr wird im Exekutionswege dem Andreas Gosenbach



dahier sein besitzendes Gebäude und theils Güterstücke auf hiesigem Rathhause zum Verkauf gebracht. Das-

selbe besteht in:

1 zweistöckigen Wohnhaus, worunter ein gewölbter Keller und Stall sich befindet, einer 2barnigten Scheuer nebst Wasch- u. Badhaus, Brunnen und Hofraithe, so wie ein dabei befindlicher Baum- und Gemüsegarten,

4 Mrg. 2 Brtl. 21 Rth. Acker, 1 Mrg. 3 Rth. Wiesen und

7 Rth. Land.

Liebhaber hiezu wollen sich am gedachten Tage dahier einfinden.

Gemeinderath.

O b e r b r ü d e n.

Liegenschafts = Verkauf.

Aus der Gantmasse des Gottlieb Wahlenmaier, Schneiders von hier, wird die vorhandene Liegenschaft, bestehend in:

einem Wohnhaus nebst Scheuer und Garten, 5 1/2 Mrg. Aekern, 2 1/2 Mrg. Wiesen, 1 Brtl. Weinberg und 3 Brtl. Waldung, im Gesamt-Anschlage von 1425 fl.

am Donnerstag den 17. Februar d. J. Morgens 8 Uhr

auf dem hiesigen Rathszimmer im öffentlichen Aufstreich verkauft.

Den 20. Januar 1853.

Gemeinderath.

Sauerhof, Gemeindebezirks Lippoldsweiler.

Liegenschafts = Verkauf.

In der Gantmasse des Jakob Schneider, Bauers im Sauerhof, kommt die vorhandene Liegenschaft, als:



Gebäude: die Hälfte an einem 2stöckigen Wohnhaus mit 2 Wohnungen und einem Viehstall im Sauerhof,

die Hälfte an 1 Scheuer mit 2 Barn, 1 Viehstall und gewölbtem Keller, die Hälfte an einer Laubhütte und der 4. Theil an einer Kelter mit einem Baum im Sauerhof, Anschl. 835 fl.
 Feldgüter:
 circa 28 Morg. 2 1/2 Bril. Acker, Wiesen, Weinberge, Gärten, Wald und Waide, ganz nahe am Sauerhof gelegen, Anschlag 2241 fl.

Gesamt Anschlag 3076 fl.
 am Montag den 14. Febr. d. J.

Morgens 8 Uhr
 in hiesigem Gemeinderathszimmer im öffentlichen Aufstreich zum Verkauf, wozu man Liebhaber mit dem Anfügen einladet, daß auch inzwischen mit dem aufgestellten Güterpfleger, Gemeinderath Maier von Lippoldsweiler, vorbehaltlich des Aufstreichs, Käufe abgeschlossen werden können.

Den 15. Januar 1853. Gemeinderath.

Privat-Anzeigen.

Ba d n a n g. [Geld-Offer.] Gegen zweifache Güter-Sicherheit liegen 70 fl. Pfleggeld zum Ausleihen parat. Bei wem, sagt die Redaktion.

Geldgesuch. Es wird von einem soliden jungen Mann ein Kapital von 200 fl. gegen 535 fl. Sicherheit aufzunehmen gesucht. Gefällige Anträge übernimmt die Redaktion des Murrthalboten.

Ba d n a n g. Casino nächsten Freitag in der Post. Anfang 6 Uhr Abends. Vorstand.

Ba d n a n g. Die Unterzeichnete wünscht mehrere junge Mädchen zum Weisnähen in die Lehre aufzunehmen.
 Elisabeth Holzwarth,
 wohnhaft bei Gemeinderath Holzwarth.

M u r r h a r d t. Glaserscherben und gut erhaltene leere Glaslisten kauft Kaufmann F i n d.

Ba d n a n g. Es werden 3 Pfandscheine aus Pflegschaften in baar umzusetzen gesucht, 400 fl. und 300 fl. mit mehr als zweifacher Sicherheit in lauter Gütern, und 400 fl. mit doppelter Sicherheit worunter ein Haus; erstere zwei im hiesigen Amt, letzteres auswärt. Das Nähere bei der Redaktion.

Ba d n a n g. Es hat sich am Donnerstag den 20. d. in Ba d n a n g ein kleiner schwarzer Hund mit weißer Brust (Rattensänger) verlaufen, derselbe ist männl. Geschlechts und geht auf den Ruf Schnauzer; wer ihn nebst dem messingenen Halsband Herrn David Nebelmesser zurückbringt, erhält eine Belohnung.

Tages- Ereignisse.

— Wenn die illustrierte Zeitung mein wäre, wüßte ich, was ich thun würde. Ich malte die Spanierin Fräulein v. Montijo hinein. Sie ist der hellste Stern am Napoleon'schen Hofe und verspricht eine sehr interessante Person zu werden. Bis ich Kaiserin bin, ist das Stichwort. Das schöne Mädchen hat's selbst gegeben. Sie ritt auf der Compiegner Jagd einen weißen arabischen Felter. Ein prächtiges Thier, so sanft, so schön, lobte sie gegen Napoleon, der ihr nicht von der Seite wich. Behalten Sie es, bat der Kaiser und setzte ganz leise einige Worte hinzu. Da warf klug und rasch die Spanierin den Kopf zurück und sagte so laut, daß die Umgebung es hören mußte: Bis ich Kaiserin bin! —

— Paris, den 22. Januar, Nachmittags. Heute wurde den großen Staatskörpern vom Kaiser die angekündigte Mittheilung über seine Heirath mit der Gräfin v. Montijo in folgenden Worten gemacht:

„Meine Herren! Ich füge mich den so oft kund gegebenen Wünschen des Landes, indem ich Ihnen meine Vermählung ankündige. Die Verbindung, die ich eingehe, steht nicht im Einklang mit den Ueberlieferungen der alten Politik, das ist gerade ihr Vortheil. Frankreich hat sich in seinen auf einander folgenden Revolutionen immer von dem übrigen Europa abgesondert.

Jede verständige Regierung muß es in die Bahn der alten Monarchien zurückzulenken suchen, aber dieses Ziel wird durch eine gerade und französische Politik viel sicherer erreicht werden, durch loyales Handeln, als durch die königlichen Verbindungen, welche falsche Sicherheit erwecken und oft das nationale Interesse durch das der Familie verdrängen.

Außerdem haben die Beispiele der Vergangenheit im Geiste des Volkes abergläubische (superstitieuses) Meinungen zurückgelassen, es hat nicht vergessen, daß seit 70 Jahren fremde Prinzessinnen die Stufen des Thrones bestiegen haben, nur um ihr Geschlecht durch den Krieg oder die Revolution zerstreut oder geächtet sehen zu müssen.

Eine Frau allein erschien glücklich und mehr als die andern im Andenken des Volkes zu leben; und diese Frau, die bescheidene und gute Gattin des Generals Bonaparte stammte nicht aus königlichem Blute.

Indes muß man es anerkennen, die Heirath Napoleons I. im Jahr 1810 mit Marie Luise war ein großes Ereigniß, ein Pfand für die Zukunft, eine wahre Genugthuung für den Stolz der Nation, weil man das alte und erlauchte Haus Oesterreich, das uns so lange Zeit bekrügte hatte, um die Verbindung mit dem erwählten Oberhaupt eines neuen Kaiserreichs sich bewerben sah.

Unter der letzten Regierung, hatte da nicht das Selbstbewußtseyn des Landes zu leiden, als der Kronerbe fruchtlos mehrere Jahre lang um die Verbindung mit einem souveränen Hause sich abmühte und endlich eine Prinzessin erhielt, eine treffliche

Frau (accomplie) ganz gewiß, aber bloß aus zweitem Rang und von einem andern Glauben.

Wenn man Angesichts des alten Europa durch die Gewalt eines neuen Princips zu der Höhe der alten Dynastien emporgetragen worden ist, so verstellt man sein Wappen nicht und sucht nicht um jeden Preis in die Familie der Könige sich einzuführen, um sich geltend zu machen.

Vielmehr erinnert man sich immer seines Ursprungs, und wahrt seinen besondern Charakter und hält Europa gegenüber offen die Stellung des Emporkömmlings (parvenu) inne, ein Titel, der ruhmvoll ist, wenn man durch das freie Stimmrecht eines großen Volkes emporkommt.

So zum Abweichen von den bis zu diesem Tage befolgten Vorgängen genöthigt, war meine Heirath nur noch eine Privatangelegenheit; bloß die Wahl der Person blieb übrig.

Diejenige, welche der Gegenstand meiner Wahl geworden, ist von hoher Geburt, Französin von Herzen, durch Erziehung, durch die Erinnerungen des Blutes, das ihr Vater für die Sache des Kaiserreichs vergoß, hat sie als Spanierin den Vortheil, keine Familie an sich zu haben, der man Ehre und Würde geben mußte. Ausgestattet mit allen Eigenschaften der Seele wird sie die Zierde des Thrones seyn, wie sie in den Tagen der Gefahr eine seiner muthvollsten Stützen seyn wird.

Katholischen Glaubens und gottesfürchtig wird sie für Frankreichs Glück zum Himmel dieselben Gebete richten, wie ich. Anmuthsvoll und ergeben wird sie, ich habe die feste Hoffnung, in derselben Stellung die Tugenden der Kaiserin Josephine wieder aufleben lassen.

Daher, meine Herren, spreche ich zu Frankreich: Ich habe eine Frau, die ich liebe und die ich achte, einer unbekanntem vorgezogen, deren Verbindung mit Opfern vermischte Vortheile gehabt hätte. Ohne daher gegen irgend Jemand eine Geringschätzung zu bezeugen, gebe ich meiner Neigung nach, aber ich habe zuvor Ueberlegung und meine Ueberzeugungen zu Rathe gezogen.

Endlich werde ich nicht weniger stark seyn, wenn ich die Unabhängigkeit, die Eigenschaften des Herzens, das Familienglück über dynastische Vorurtheile und die Berechnungen des Ehrgeizes stelle — weil ich freier bin. Bald werde ich mich nach Notre-dame begeben und dann die Kaiserin dem Volk und der Armee vorstellen.

Das Vertrauen, das sie zu mir hegen, sichert ihre Zuneigung derjenigen, die ich erwählt habe, und Sie, meine Herren, im Begriffe, sie kennen zu lernen, werden überzeugt seyn, daß ich auch dieses Mal der Eingebung der Vorsehung gefolgt bin. (Telegr. Botsh. d. Schw. W.)

Neben der Kaiserlichen Verlobung wird auch die Verheirathung des Prinzen Napoleon Bonaparte, Sohn Jeromes, mit der Fürstin von Wagram in nahe Aussicht gestellt.

— Lieber Arnaud, sagte Napoleon zu seinem Kriegsminister, Ihre Tochter will heirathen. Gratuliren Sie in meinem Namen und nehmen Sie dies als einen Beitrag zur Ausstattung. In der Drief-

ta sche waren 400,000 Franks. Junge Leute müssen keinen Luxus treiben, meinte der Herr Schwiegervater und — kurz, der vornehme Schwiegersohn erbittet sich Audienz und dankte Napoleon unterthänigst für das kaiserliche Geschenk von 200,000 Franks. 200,000? lächelte Napoleon. Ja so! Die Umstehenden lächeln auch, der Herr Schwiegervater aber stand auf Kohlen.

— Bern, 18. Jan. Man ist wieder einmal nicht gut auf die Schweiz zu sprechen und ängstliche Gemüther träumen schon von einer Besetzung Lessins durch österreichische Truppen, weil die Tessiner Regierung lombardische Kapuziner, welche sich politischer Umtriebe schuldig machten, über die Grenze bringen ließ und der Bundesrath einer beschwerenden Note Oesterreichs keine Folge gegeben habe. Es soll, wie man von verschiedenen Seiten versichert, der Befehl ergangen seyn, längs der Tessiner Grenze für eine Armee von 70,000 Mann Quartier zu rüsten, und Frankreich habe die bestimmte Zusicherung gegeben, es werde nichts dagegen thun, wenn Radeky aus dem angeführten Grunde Lessin besetzt. Was auch an diesen Gerüchten seyn mag, die Schweiz ist ruhig und vertraut auf ihr gutes Recht. Wenn die Tessiner Regierung aufrührerische Mönche auswies, so that sie nichts anders, als was Oesterreich im Jahre 1818 und 1849 als es sehr viele Tessiner Bürger aus der Lombardei jagte, wo dieselben seit vielen Jahren angefaßten hatten. (Fr. Z.)

— Karlsruhe, 19. Jan. In der vergangenen Nacht hat ein hiesiger Bürger seine Frau erstochen und darauf durch einen Pistolenschuß sich selbst entleibt. Seine Frau hatte auf der letzten Messe einen Diebstahl verübt, wegen dessen sie in Untersuchung genommen wurde und einer wahrscheinlichen Gefängnißstrafe entgegen sah. Die seiner Ehre bevorstehende Schmach war dem Ehemanne, einem ganz unbescholtenen, rechtlichen Bürger und Handwerksmann, so zu Herzen gegangen, daß er zu dem Entschluß kam, sich und seine Frau aus der Welt zu schaffen. Heute Nacht nun hat der Unglückliche diesen Vorsatz zur Ausführung gebracht. (W. Bstztg.)

— München, 19. Jan. In einem Haus in der Amalienstraße wurde gestern Nachts ein schweres Verbrechen verübt. Die Wirthswittwe Meier und ihre Magd wurden durch einen jungen Menschen lebensgefährlich verwundet, und auch das vierjährige Kind der ersten nicht unbedeutend verletzt. Die Magd erhielt als sie die Thür öffnete von dem Eintretenden mit einem Beil mehrere Schläge auf den Kopf, wobei auch das Kind, welches die Magd auf dem Arm hatte, getroffen wurde. Die Wittfrau Meier, die sich durch das Fenster auf die Straße flüchten wollte, wurde von dem Glenden ereilt und ebenfalls mit dem Beil geschlagen, so daß sie wie die Magd hoffnungslos darnieder liegt. Was dieses Verbrechen zu einem um so verabscheuungswürdigeren macht, ist der Umstand daß der Verbrecher der Bruder der Wittwe Meier ist. Der Glende wurde noch vergangene Nacht zur Haft gebracht, und wird so der Gerechtigkeit nicht entge-

hen. Nachher soll die Ursache zu dieser furchtbaren That seyn, da, wie es heißt, die Wittve Meier ihrem locker lebenden Bruder (er heißt A. Bachmeier, und ist ein Metzgerbursche aus Landshut) eine verlangte Geldunterstützung abgeschlagen haben soll. Ein Raubmord liegt nicht vor. Schon heute am frühesten Morgen hat sich das Untersuchungsgericht am Orte der That eingefunden, wobei der Verbrecher den beiden lebensgefährlich verletzten Frauen gegenüber gestellt wurde. Der Glende soll sich hierbei kaltblütig benommen haben. (A. Z.)

— Cannstatt, 21. Jan. In Betreff des Bohrversuchs nach einer neuen heißen Quelle, zu welchem vorgestern die ersten Vorbereitungen getroffen wurden, bemerken wir nachträglich noch, daß vier, theils in-, theils ausländische, in der Geognosie sehr erfahrene Professoren, und auch sonstige Autoritäten auf diesem Gebiete, das Gelingen des Versuchs für sehr wahrscheinlich halten. Die Stelle, wo mit dem Graben eines viereckigen Schachtes der Anfang gemacht wurde, befindet sich zwischen der Rommelsbacher'schen Restauration und der Cannstatter Keller, ziemlich an der Grenze der Anlagen. Der hiesige Brunnenverein will den Versuch bis auf 1000 Schuh tief wagen, doch glaubt man schon bei einer Tiefe von 300 bis 400 Schuh den Zweck zu erreichen. Ein ähnlicher Versuch glückte bekanntlich in Kissingen, und so könnte dies wohl auch hier leicht der Fall seyn. Daß Cannstatt als Badeort dadurch bedeutend gewinnen würde, werden wir nicht erst auszuführen nöthig haben, weshalb wir das Unternehmen mit dem Bergmannspruch: „Glück auf!“ freudigst begrüßen.

— Herbsthausen, D.-A. Mergentheim, 18. Jan. In diesen Tagen hat die Ehefrau eines Schuhmachers dahier 3 Kinder (1 Knaben und 2 Mädchen) geboren, die alle gesund und wohl zur Taufe gebracht wurden. Wunderbarer Weise ist dieses Heil einem Manne wiederfahren, der bei aller Anstrengung kaum das Bedürfnis des Tages für seine Familie erwerben kann. Von allen Seiten kommen Gaben an Geld und Kleidungsstücken den armen Eltern zu. (H. T.)

B a d n a n g.
Landwirthschaftlicher Verein.

Die Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins und Freunde der Landwirthschaft lade ich zu einer Versammlung auf

Lichtmessfeier tag den 2. Februar d. J.
Nachmittags 2 Uhr
in das Löwenwirthshaus
zu Oppenweiler

ein; auf die Tagesordnung sind folgende Gegenstände gesetzt:

- 1) Wahl des Vorstandes und des Ausschusses;
- 2) Tabaksbau;
- 3) Bitte an die Staats-Regierung um Abänderung einiger Bestimmungen des Branntweinsteuergesetzes;
- 4) Hopfenbau;

- 5) Einführung besserer Rebsorten in den Weinbau treibenden Gemeinden;
- 6) Kartoffelbau;
- 7) Anbau von Riesenmöhren und Welschforn;
- 8) Förderung des Gartenbaues;
- 9) Das Fruchtmaß auf der Bachmanger Schranne.

Bei der Versammlung werden ein amerikanischer Wendepflug und Modelle verschiedener Art namentlich zum Kunstwiesenbau ausgestellt.

Sie bitte um zahlreiches und pünktliches Erscheinen.
Am 25. Januar 1853.

Der Vorstand des landwirthschaftl. Vereins.
F e c h t.

S c h ü ß e n - B a l l.

Donnerstag den 27. Januar findet der läbliche Schützenball mit Trompetermusik im Gasthof zum Schwanenstatt.



Anfang 7 Uhr. Ende 2 Uhr.

Entrée für Nicht-Mitglieder 24. Kr.

Schützenmeisteramt.

Winnenden. Naturalienpreise v. 20. Jan. 1853.

Fruchtgattungen.	Höfste.		Mittel.		Niederst.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1 Scheffel Kernen . . .	11	44	11	28	—	—
„ Dinkel . . .	6	24	5	23	3	36
„ Roggen . . .	9	36	9	4	8	32
„ Gerste . . .	8	16	8	—	7	52
„ Haber . . .	4	24	4	2	3	12
1 Emri Weizen . . .	1	26	1	20	—	—
„ Einforn . . .	—	32	—	—	—	—
„ Gemischtes . . .	1	12	1	8	1	4
„ Erbsen . . .	2	—	1	40	1	30
„ Linfen . . .	2	—	1	36	1	30
„ Wicken . . .	1	4	1	—	—	50
„ Welschforn . . .	1	24	1	18	1	14
„ Ackerbohnen . . .	1	16	1	12	1	8

Hall. Naturalienpreise vom 22. Januar 1853.

Fruchtgattungen.	Höfste.		Mittel.		Niederst.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1 Scheffel Kernen . . .	14	40	12	40	11	20
„ Roggen . . .	11	36	10	16	9	36
„ Gemischt . . .	12	16	11	43	11	12
„ Weizen . . .	—	—	—	—	—	—
„ Gerste . . .	8	16	8	—	7	44
„ Haber . . .	4	26	4	—	3	45
„ Erbsen . . .	—	—	13	28	—	—
„ Wicken . . .	—	—	—	—	—	—
„ Ackerbohnen . . .	—	—	—	—	—	—

Erscheint jeden Dienstag und Freitag, je in einem Bogen. — Der Abonnementspreis beträgt halbjährlich 1 fl. 15 kr. — Anzeigen jeder Art werden mit 2 kr. die Zeile berechnet.



Der Besetzer dieses Blattes erstreckt sich außer dem Oberamte Badnang auch über sämtliche benachbarten Oberämter, z. B. Marbach, Waiblingen, Weinsberg, Welzheim etc.

Der Murrthal-Bote,

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Badnang und Umgegend.

N^{ro}. 8. Freitag den 28. Januar 1853.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Steckbrief = Zurücknahme.

Der unterm 10. l. M. gegen Mathäus Volinger von Heitensbach erlassene Steckbrief wird hiemit zurückgenommen, nachdem Dollinger eingeliefert worden ist.

Den 25. Januar 1853.
Oberamtsgericht.
F e c h t.

Liegenschafts = Verkauf.

Aus der Gantmasse des Daniel Böß, Bäckers von hier, kommen am Mittwoch den 2. März, Vormittags 9 Uhr auf dem Rathhause dahier zum letztenmal in Aufstreich:
die Hälfte an einem 2stöckigen Wohnhause mit Bäckerei-Einrichtung,
die Hälfte an einer Scheuer,
3 Morgen Acker,
3 1/2 Viertel Wiesen,
3 Bril. Garten.
Den 15. Januar 1853.
Schultheißenamt.

Haus- und Güter = Verkauf.

Aus der Verlassenschaft des Christian Bacher, Wittwers von Horbachhof, kommt am Dienstag den 8. Februar 1853 Nachmittags 2 Uhr das im Murrthalboten Nro. 95 beschriebene Hofgut zum wiederholten und wo möglich zum letzten Mal in Aufstreich und zwar:

- 2 Wohnhäuser, ein 1stöckiges und ein 2stöckiges, ganz neu erbaut, eine große Scheuer mit zwei gewölbten Kellern, ein Waschhaus,
- 2 Mrg. Garten mit 150 tragbaren Bäumen,
- 13 Mrg. Acker,
- 10 Mrg. Wiesen,
- 1 Mrg. Weinberg,
- 1 Mrg. Erlenwald,
- 2/8 Mrg. Hopfengarten und
- 1/8 Mrg. hohen Klee.

Die Güter sind in der besten Lage und haben auch nebst der Ernte einen schönen Obstertrag zu hoffen und es können gegen 4 pCt. 2400 fl. auf dem Gut stehen gelassen werden; es ist zwar die Hälfte von dem Gut schon angekauft.

Die Liebhaber werden nun hiemit zu diesem Verkauf eingeladen und können seither dieses Gut einsehen und mit dem Pfleger Georg Bacher vor der Hand einen Kauf abschließen.

Im Fall, daß sich keine Kaufs Liebhaber zeigen sollten, kann dieses Gut auch in Pacht gegeben werden.

Waisengericht.
Vorstand: Hieber.

Haus- und Liegenschafts = Verkauf.

Am Montag den 31. Januar 1853 Nachmittags 1 Uhr wird im Exekutionswege dem Andreas Godebach dahier sein bestehendes Gebäude und theils Güterstücke auf hiesigem Rathhause zum Verkauf gebracht. Das-

- selbe besteht in:
- 1 zweistöckigen Wohnhaus, worunter ein gewölbter Keller und Stall sich befindet,
- einer 2barnigten Scheuer nebst Wasch- u. Backhaus,